

TV- und Videoaufnahmen am KSA

Verfahren und Bedingungen für Reportagen und fiktionale Filmproduktionen

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer an einem Standort des Kantonsspitals Aarau (KSA) eine Reportage oder Film- beziehungsweise Videoaufnahmen realisieren möchte, auch für private Zwecke, benötigt vorgängig eine Drehbewilligung der Medienstelle des KSA.
2. Das Drehgesuch ist an die Medienstelle des KSA zu richten. Es muss folgende Angaben enthalten:
 - Thema und Inhalt der geplanten Aufnahmen
 - vorgesehener Ausstrahlungskanal beziehungsweise Verwendungszweck
 - zu interviewende Personen
 - Beschreibung der vorgesehenen Drehorte
 - Datum, Uhrzeit und voraussichtliche Dauer der Aufnahmen
 - Vor- und Nachnamen der verantwortlichen Regiepersonen, Kamerapersonen und Medienschaffenden
 - Vor- und Nachname der zuständigen Kontaktperson beim KSA
3. Die für die Reportage oder die Aufnahmen verantwortlichen Personen verpflichten sich, die in der Drehbewilligung festgelegten Bedingungen einzuhalten.
4. Werden die in der Drehbewilligung festgelegten Bedingungen nicht eingehalten, kann das KSA die Bewilligung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen.
5. Die für die Aufnahmen verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den Betrieb der betroffenen Klinik, des Instituts oder der Abteilung möglichst nicht zu beeinträchtigen. Patientinnen und Patienten, deren Angehörige, Besuchende sowie Mitarbeitende dürfen durch die Aufnahmen nicht gestört oder belästigt werden.

Reportagen

6. Die für die Reportage oder die Aufnahmen verantwortlichen Personen verpflichten sich, vor jeder Foto-, Film- oder Videoaufnahme die Zustimmung sämtlicher erkennbar abgebildeter Personen einzuholen und das entsprechende Einwilligungsformular des KSA unterzeichnen zu lassen.
Bei minderjährigen oder urteilsunfähigen Personen muss die Einwilligung durch die gesetzliche Vertretung erteilt werden.
Für das Einholen der erforderlichen Einwilligungen ist die Inhaberin oder der Inhaber der Drehbewilligung verantwortlich. Die unterzeichneten Formulare sind der Medienstelle des KSA zuzustellen.
7. Medienvertretende verpflichten sich, die berufsethischen Grundsätze ihres Berufsstandes einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sowie die geltenden Bestimmungen zum Persönlichkeits- und Datenschutz.
8. Die Drehtermine und Drehzeiten werden in Absprache mit der Medienstelle des KSA und unter Berücksichtigung des Spitalbetriebs festgelegt. Ausser in begründeten Ausnahmefällen finden die Aufnahmen während der üblichen Werktage und Arbeitszeiten statt.

Fiktionale Film- und Videoaufnahmen

9. Gesuche für fiktionale Film- und Videoaufnahmen am KSA werden durch die Medienstelle geprüft. Die Zulässigkeit wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Bezug der fiktionalen Produktion zu den Aufgaben und zum Leistungsauftrag des Spitals, beispielsweise bei einer Anfrage durch eine Gesundheitsorganisation oder eine gemeinnützige Institution.
- Ausmass der durch die Dreharbeiten verursachten Beeinträchtigungen für die Behandlungsteams und den Spitalbetrieb, insbesondere hinsichtlich der Dauer der Aufnahmen, der Anzahl benötigter Drehorte und des personellen Aufwands.
- Verfügbarkeit der Medienstelle des KSA für die Vorbereitung, Koordination und Begleitung der Dreharbeiten.

Marketing & Kommunikation

Telefon +41 62 838 94 60

E-Mail medien@ksa.ch